

Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001, zuletzt geändert am 05.12.2014 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 22/14 vom 16. Dezember 2014, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gladbeck (VHS) werden privatrechtliche Entgelte und Umlagen nach den jeweils gültigen Entgelttarifen erhoben. Dabei umfasst eine Unterrichtsstunde die Dauer von 45 Minuten.

§ 2 Tarife

(1) Die Entgelte betragen, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt für

1.1 Kurse, Lehrgänge, Seminare

1.1.1 Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache je Unterrichtsstunde 2,20 – 6,00 €

1.1.2 Datenverarbeitung je Unterrichtsstunde 3,50 – 6,00 €

Soweit Lehrveranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen Normen förderungsfähig sind, werden die jeweils anerkennungsfähigen Entgelte berechnet.

1.1.3 in den übrigen Kursen, Lehrgängen und Seminaren je
Unterrichtsstunde 2,80 – 5,00 €

1.2 Einzelveranstaltungen / Vorträge 6,00 – 20,00 €

1.3 Veranstaltungen des Kommunalen Kinos

1.3.1 je Spielfilm 6,60 €

1.3.2 Viererkarte 22,00 €

(2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Hauptschulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss, Veranstaltungen zur politischen und sozialen Bildung sowie für Alphabetisierung sind entgeltfrei.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten auf das Entgelt nach § 2 Abs. 1 folgende Ermäßigungen:
 - Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden eine Ermäßigung von 75 %
 - Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudentinnen und Vollzeitstudenten oder Auszubildende eine Ermäßigung von 50 %
 - Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr eine Ermäßigung von 50 %.
- (2) Bevor Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden die genannte Vergünstigung in Anspruch nehmen können, sind vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) einzusetzen. Dies betrifft Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II/SGB XII / BKGG haben.

§ 5 Fälligkeit / Rücktritt

- (1) Die Entgelte und Umlagen werden bei der Anmeldung fällig. Die Anmeldung ist bei Einzelveranstaltungen und Seminaren vor deren Beginn, bei Kursen und Lehrgängen spätestens vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins vorzunehmen.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen des Kommunalen Kinos ist ein Rücktritt von der Anmeldung nicht möglich, bei Seminaren nur bis zum Anmeldeschluss, bei Kursen und Lehrgängen nur vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltungen oder auf die Leitung der Veranstaltungen durch bestimmte Personen entsteht durch die Anmeldung und die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl / Erstattungen

- (1) Von der VHS geplante Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mindestens 10 Personen, bei Gymnastik- und Fitnesskursen mindestens 15 Personen, angemeldet haben.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden
 - wenn eine Veranstaltung des vorhergehenden Semesters fortgesetzt wird oder
 - wenn kein vergleichbares Unterrichtsangebot besteht oder
 - wenn aus sonstigen Gründen die Durchführung der Veranstaltung sinnvoll und vertretbar ist.

Die Ausnahmen sind an die Vereinbarung eines angehobenen Entgelts gebunden. In der Regel muss von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Entgelt für 10 Vollzahler (bei Gymnastik- und Fitnesskursen für 15 Vollzahler) aufgebracht werden.
- (3) Für ausgefallene Veranstaltungen, Unterrichtsstunden u.ä. erhält der Teilnehmer auf Antrag bereits bezahltes Entgelt bei Totalausfall ganz, bei Teilausfall anteilig erstattet.

§ 7 Einzelfallregelung

In begründeten Einzelfällen kann die Bürgermeisterin Regelungen treffen, die von den Vorschriften und Tarifen in §§ 2-6 abweichen.

Artikel II

§ 8 Umsatzsteuer

Entgelte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 bis 1.3.2 dieser Satzung unterliegen teilweise einer Umsatzsteuerpflicht. Die berechneten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Artikel III

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gladbeck, 22.12.2022

I.V.

Rainer Weichert

Erster Beigeordneter